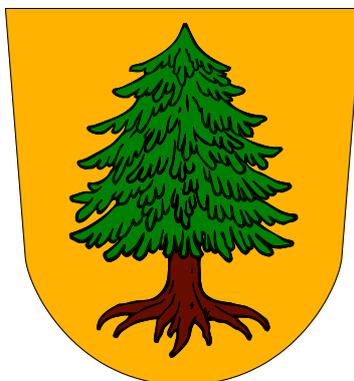


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung – SEO)

Aktenzeichen: 0283

Vorgang-Nummer: 006004

Dokumenten-Nummer: 117844

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	04.04.2023	03.04.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 4/2023	04.04.2023	15.04.2023

Entwurf einer Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung - SEO)

Vom 04.04.2023

§ 1 Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt gemäß § 6 der Benutzungsordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenordnung) setzt sich zusammen aus der Miete (§ 3), den Nebenkosten (§ 4) und ggf. den sonstigen Kosten (§ 5).
- (2) In den nachstehend genannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 2 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 3 Miete

- (1) Es wird folgende Miete erhoben:

Art der Veranstaltung	Hallenmiete	Warme Küche	Kalte Küche oder Catering
Örtliche Vereine für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kulturelle Veranstaltungen	100,00 €	80,00 €	50,00 €
Gewerbliche Ausstellungen, wie z. B. <ul style="list-style-type: none">- Ausstellungen,- Messen,- Hobbymarkt, Flohmarkt- Antikmärkte- Öffentliches Vergnügen	200,00 €	80,00 €	50,00 €
Private Veranstaltungen wie z. B. <ul style="list-style-type: none">- Hochzeiten- Geburtstagsfeiern- Jubiläen	350,00 €	80,00 €	50,00 €
Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten	-	85,00 €	50,00 €
Ganzjährige Nutzung für Orchester- bzw. Chorproben mit max. einer Probe je Woche	pauschal 500,00 € inkl. Nebenkosten nach § 4		
Küchenbenutzung nur für den Getränkeauschank → kostenlos			

- (2) Für Veranstaltungen, die namentlich nicht in Abs. 1 enthalten sind, wird eine Miete nach einer in Abs. 1 vergleichbaren Veranstaltung erhoben.
- (3) Die Miete bezieht sich auf den Veranstaltungstag inkl. Auf- und Abbauzeiten. Die Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit der Stadt Viechtach abzustimmen.
- (4) Bei einer Veranstaltungsreihe bzw. mehrtägigen Veranstaltungen gilt: Veranstaltungstag 1 und 2: Miete 100 %, ab dem 3. Veranstaltungstag: Miete 50 %. Hinsichtlich der Auf- und Abbauzeiten gilt Abs. 3.

§ 4 Nebenkosten

Es werden folgende Nebenkosten erhoben:

- a) Stromkosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten
- b) Heizungskosten (Gaskosten) nach den tatsächlich entstandenen Kosten
- c) Reinigungskosten pro Reinigungskraft: 22,00 €/Stunde
- d) Kosten für den Auf- und Abbau der Bestuhlung:

Anzahl der Sitzplätze	Reihenbestuhlung	Tischbestuhlung
bis 100	120,00 €	160,00 €
101 bis 200	160,00 €	200,00 €
201 bis 300	200,00 €	240,00 €
ab 301	240,00 €	280,00 €

§ 5 sonstige Kosten

Sonstige Kosten (Selbstkosten), die in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 15.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung - SEO) vom 08.11.2022 (VITABI. Nr. 14/2022) außer Kraft.

Viechtach, 04.04.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister